

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H.

Jena, 1925

Ordnung der Bildhäuser Bauern

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

unbenommen sein, sonderlich, was sich vor dieser Zeit begeben hätte, es betreffe, was es wolle.

Welcher vom Adel in diese christliche Bruderschaft zu Kommen begehrt, soll und muß einwilligen, seine Schlösser und Befestigungen abbrechen zu lassen, oder er soll Macht haben, es zu einer gelegenen förderlichen Zeit selbst zu tun. Doch was er an fahrenden Gütern hat, soll er in seinen Gewahrsam zu tun Macht haben. Das Geschütz, so er in dem Gewahrsam des Schlosses hätte, soll er dem hellen Hausen überantworten, und auch was an Gütern zu ihm gesüchtet worden, so den Geistlichen, Mönchen, Nonnen, Pfaffen oder andern vom Adel zuständig, die wider diese Versammlung getan oder gehandelt haben, und das bei Verlust von Leib und Gut.

Er soll auch hinfür keinen gerüsteten reißigen Gaul, solange diese Handlung unerörtert ist, halten. Bei den Pflichten, so er der Bruderschaft tun soll, soll er darauf halten, daß er keinen Vorschub, Hilf oder Rat oder Tat wider diese Versammlung getan habe, auch hinfür dagegen nit tue, durch sich oder die Seinen, heimlich oder öffentlich.

Es soll auch ein jeder hinfür, wie ein anderer Bürger oder Bauer in Städten oder Flecken das bisher genommen und geben hat, gemein Recht geben und nehmen und in solcher Handhabung begriffen sein und bleiben.

Und indessen, ehe die Reformation aufgerichtet ist, soll keiner weder Kente, Zins, Gült, Handlohn oder dergleichen Beschwerung fordern, sondern das bis zu Aufrichtung der Reformation bleiben lassen.

Welcher in eigner Person, so er aufgeboden wird, nit gern ziehen will, soll Macht haben, einen anderen angeesehenen, frummen, redlichen Mann zu schicken.

Ordnung der Bildhäuser Bauern

Um diese Zeit hat gemeine Versammlung zu Bildhausen etliche Artikel im Ring beschlossen, also lautend:

Dem Adel, welcher im Lager in der Bruderschaft begehrt zu sein, demselben ist aller Meinung zu erklären, daß er außerhalb des Lagers an keinem Orte wandre, schreibe, schicke oder sonst auf andre Weis Botschaft tue, wie das zu erdenken ist, ohn Erlaubnis oder Bewilligung dieses Lagers oder anderer, so diesem zugehörig. Welcher aber ergriffen wird bei unredlicher Tat, der soll ohn alle Gnade gestraft werden nach Erkenntnis der ganzen Bruderschaft. Es soll auch ein jeder vom Adel nit mehr reiten, sondern zu Fuß gehen und sich mit Speis und sonst den andern gleichhalten. Doch soll ihm, so er's begehrt, für seinen Pfennig zu kaufen, unbenommen sein. Auch ist des ganzen Hausens ernstliche Meinung, daß keinem vom Adel zugelassen werde, seine Behausung zu behalten, sondern sollen Häuser bauen und bewohnen,

wie andere in Städten und Dörfern. Wo einer vom Adel begehrt, seine Behausung selbst abzubrechen und dasjenige, so ihm nutz ist, seiner Notdurft nach zu gebrauchen, soll ihm das auch vergönnt werden. So aber einer übrige Getreidekörner hat, ist aller Meinung, dieselben dem ganzen gemeinen Haufen zu Nutz und zu Gutem vorzubehalten.

Welcher Jüd in die Versammlung des Haufens begehrt, so ist des ganzen Lagers ernste Meinung, den anzunehmen freiwillig, liebreich und ohn allen Zwang. Welchem aber solche obgenannte Artikel oder Punkt nit gefallen, ist das unsere endgültige Meinung, den bleiben zu lassen bis zu Ausgang unseres Vorhabens. Doch soll allen Schultheißen und Dorfmeistern geschrieben werden, die Jüden in ihren Häusern, wie bisher geschehen, bleiben zu lassen mit der Bedingung, daß keiner keinen Brief abschicke, es sei an andere Jüden oder Edelleute, daß keiner nichts aus seinem Haus oder seinen Gütern flüchte, es sei klein oder groß. Wer aber bei solcher Übertretung ergriffen wird, der soll in das Lager geführt werden mit allem dem, das bei ihm gefunden wird.

Das ist unsrer aller Meinung, hinfür vom Getreide nichts wegzunehmen oder zu verkaufen, nämlich vom Korn, Weizen, Haber, Gerste und Malz, wie und was das auch sei, desgleichen von keiner Speis, die man in der Küche dieser Bruderschaft brauchen könnte.

Es ist aller Meinung, so man in die Mühlen faßt, daß man allein unsre Pferde und Geschirre nimmt, auch das Getreide und Mehl in die Mühle und wieder heraus mißt.

Aller Brüder Rat und Meinung ist, daß von gemeiner Versammlung 4 verständige Männer gewählt [werden sollen], aus welchen ferner zween, die geschicktesten, den Hauptleuten zugeordnet werden. Und sollen die Hauptleut ohn dieselben als Mithauptleut gar nichts vornehmen, handeln oder beschließen.

Nachdem auch zum Verkauf der Sahrnis und anderem, es sei klein oder groß, sechs Männer gewählt worden, ist aller Brüder Meinung, daß dieselben jezund gründliche Abrechnung tun und, so die verändert, ihnen noch vier geschickte Männer und ein Schreiber zugeordnet werden, die ein Gelübd anstelle eines geschworenen Eids geben sollen, treulich zu handeln zu Nutz und Besserung aller und jeder Brüder.

Es sind auch etliche Pferde gen Sulzfeld kommen, davon hat Kilian Schad 4 Pferd gekauft.

Item, weiter sind geflüchtet gen Sulzfeld ein Wagen mit Fleisch, ein Karren mit Fleisch.

Item, etliche Ochsen sind gen Mümmerstadt kommen; ist aller Brüder Meinung, die wiederum in das Lager zu bringen. Desgleichen sollen des Abts zu Bildhausen Güter, so gen Königshofen kommen, daraus nit gelassen werden bis auf weitem Bescheid.